

Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene (Ökumengesetz der EKD - ÖG-EKD)

Vom 6. November 1996

(ABl. EKD S. 525)

zuletzt geändert am 15. November 2017 (ABl. EKD S. 374)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Paragrafen	Art der Änderung
1	Kirchengesetz	09.11.2000	2000 S. 461	§ 9 Abs. 2 S. 7 § 10 Abs. 2 S. 5 § 17 Abs. 3 S. 2	Wort gestrichen Wörter eingefügt S. 2 bis 6 ersetzt
2	Kirchengesetz	09.11.2011	2011 S. 339	§ 8 Nr. 7 § 16 § 17 Abs. 3 § 18	Kurzbezeichnung + Abkürzung eingefügt bzw. geändert Wort eingefügt Wort ersetzt neu gefasst Wort ersetzt
3	Kirchengesetz	12.11.2014	2014 S. 361 ¹	§ 7 Abs. 3 § 9 Abs. 2 S. 6 § 10 Abs. 2 S. 4 § 17 Abs. 3 S. 5	neu gefasst Wörter angefügt Wörter angefügt Wörter angefügt
4	Kirchengesetz	8.11.2016	2016 S. 325 ²	§ 7 Abs. 3 u. 4 § 8 Nr. 4, Nr. 5 u. Nr. 7 § 10 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 § 10 Abs. 2 S. 3 § 11 Abs. 2 § 12 Abs. 1 Nr. 2 u. 4 § 12 Abs. 2 § 14 Abs. 1 § 17 Abs. 3	Wort ersetzt Wort ersetzt Wort ersetzt neu gefasst eingefügt Wort ersetzt Wort ersetzt Wort ersetzt Wort ersetzt

¹ Änderung verkündet durch Artikel 6 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 361)

² Änderung verkündet durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016 vom 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Paragrafen	Art der Änderung
5	Kirchengesetz	15.11.2017	2017 S. 374 ¹	§ 8 Nr. 1 § 17 Abs. 3	neu gefasst neu gefasst

Die Synode hat aufgrund des Artikels 10 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland² das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmung

§ 1 Grundbestimmung

„Auf der Grundlage von Artikel 17 der Grundordnung² nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland als Teil der weltweiten Gemeinschaft christlicher Kirchen ihre ökumenischen Aufgaben in Fühlungnahme mit ihren Gliedkirchen, deren Vereinigungen sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen wahr. ²Deren Beziehungen und Verpflichtungen bleiben unberührt. ³Sie berücksichtigt dabei bestehende Regelungen für die Diakonie (Artikel 15 der Grundordnung)², die Mission und die Diaspora (Artikel 16 der Grundordnung)².

Abschnitt II Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene

§ 2 Mitgliedschaft in ökumenischen Gemeinschaften

Die Evangelische Kirche in Deutschland beteiligt sich an der Förderung der Einheit der christlichen Kirchen in Zeugnis und Dienst, insbesondere durch ihre Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen³, in der Konferenz Europäischer Kirchen⁴ und in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.⁵

¹ Änderung verkündet durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur 5. Änderung des Ökumenegesetzes der EKD und zur 2. Änderung des Ausführungsgesetzes der EKD zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 374)

² Nr. 1.1

³ Nr. 10.4. und Nr. 10.4.1

⁴ Nr. 10.6.

⁵ Nr. 10.5.

§ 3

Beziehungen zu sonstigen ökumenischen Partnern

(1) ¹Die Evangelische Kirche in Deutschland kann auch ohne mitgliedschaftsrechtliche Bindungen außer zu den in § 2 genannten auch zu sonstigen ökumenischen Partnern Beziehungen pflegen. ²Ökumenische Partner im Sinne dieses Gesetzes sind

1. ökumenische Gemeinschaften, insbesondere nationale oder regionale kirchliche Zusammenschlüsse,
2. Kirchen und Kirchengemeinden, insbesondere evangelische Kirchen und Kirchengemeinden deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland.

(2) ¹Erwachsen aus den in Absatz 1 genannten Beziehungen nicht nur vorübergehende Verpflichtungen, insbesondere personeller und finanzieller Art, soll eine schriftliche Vereinbarung, für deren Abschluss der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig ist, geschlossen werden. ²Bestehen vertragliche Beziehungen des ökumenischen Partners zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, so ist vor Abschluss einer Vereinbarung nach Satz 1 Einvernehmen mit der betreffenden Gliedkirche herzustellen.

§ 4

Kirchliche Entwicklungsarbeit

¹Die Evangelische Kirche in Deutschland beteiligt sich an der kirchlichen Entwicklungsarbeit. ²Sie nimmt dabei insbesondere den Kirchlichen Entwicklungsdienst als eine gemeinsame Aufgabe der Gliedkirchen wahr, unterstützt die gemeinsame Ausrichtung der Arbeit der Gliedkirchen auf diesem Gebiet und pflegt die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Hilfs- und Missionswerken.

§ 5

Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland

¹Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland. ²Dies geschieht grundsätzlich in Zusammenarbeit mit den beteiligten ökumenischen Partnern.

§ 6

Dienst an Christen fremder Sprache oder Herkunft im Inland

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert den Dienst ihrer Gliedkirchen an evangelischen Christen fremder Sprache oder Herkunft in Deutschland.

(2) ¹Die Evangelische Kirche in Deutschland vertritt die Belange des Dienstes an evangelischen Christen fremder Sprache oder Herkunft in Grundsatzfragen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland sowie gegenüber nationalen und internationalen Organisationen. ²Sie arbeitet in internationalen kirchlichen Fachgremien mit.

(3) ¹Die Evangelische Kirche in Deutschland kann im Einvernehmen mit ihren Gliedkirchen auch Kirchen, Gemeinden oder Gemeindeverbände in Deutschland von Christen fremder Sprache oder Herkunft und anderer Konfession fördern. ²Das setzt voraus, dass die Evangelische Kirche in Deutschland mit Kirchen dieser Konfession durch die gemeinsame Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen¹ oder in der Konferenz Europäischer Kirchen² oder in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.³ verbunden ist.

(4) ¹Die Evangelische Kirche in Deutschland nimmt bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 die Beziehungen zu den Kirchen der Herkunftsländer im Einvernehmen mit den beteiligten Gliedkirchen wahr. ²Sie berücksichtigt Belange anderer Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.

Abschnitt III

Entsendungen

§ 7

Entsendungsverhältnis

(1) ¹Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Pfarrer und Pfarrerinnen oder andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einer Gliedkirche stehen, in den Dienst ökumenischer Partner entsenden und dadurch Entsendungsverhältnisse begründen. ²Sie kann auch solche Personen entsenden, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einer Gliedkirche stehen. ³Im Fall des Satzes 2 gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

(2) ¹In der Regel nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland Entsendungen zur Förderung des Dienstes an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland vor. ²Entsendungen zu anderen Diensten nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Gliedkirchen, gliedkirchlichen Vereinigungen, kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen vor.

(3) ¹Ein Entsendungsverhältnis wird durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die von ihm benannte Stelle⁴ begründet. ²Es beginnt mit dem Tag der Beurlaubung durch die Gliedkirche.

(4) ¹Das Entsendungsverhältnis umfasst

¹ Nr. 10.4

² Nr. 10.6

³ Nr. 10.5

⁴ Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 27. März 2015 den Präsidenten des Kirchenamtes mit Wirkung zum 1. April 2015 als zuständige Stelle zur Begründung von Entsendungsverhältnissen benannt.

1. die Zeit der Vorbereitung auf den vorgesehenen Dienst, wenn sie nach Beginn der Beurlaubung stattfindet (Vorbereitungszeit),
 2. die Dauer des Anstellungsverhältnisses (Entsendungszeit).
- Es kann sich verlängern um eine unvermeidbare Zeit des Überganges zwischen dem Ende der Entsendungszeit und der Wiederaufnahme des Dienstes in der beurlaubenden Gliedkirche, höchstens jedoch um drei Monate (Übergangszeit).

§ 8

Voraussetzungen der Entsendung

Eine Entsendung durch die Evangelische Kirche in Deutschland setzt voraus, dass

1. die Anforderung eines ökumenischen Partners vorliegt, außer bei Entsendungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1, erste Alternative,
2. der Pfarrer oder die Pfarrerin nach Feststellung der Evangelischen Kirche in Deutschland für den vorgesehenen Dienst geeignet ist; das Kirchenamt kann die Eignung von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen,
3. der Pfarrer oder die Pfarrerin mit der Entsendung einverstanden ist,
4. die Gliedkirche den Pfarrer oder die Pfarrerin für den vorgesehenen Dienst beurlaubt hat und bereit ist, auch während der Zeit des Anstellungsverhältnisses Kontakt zu halten,
5. der Pfarrer oder die Pfarrerin die Zusage hat, dass die Gliedkirche spätestens drei Monate nach dem Ende der Entsendungszeit nach § 9 oder nach einer vorzeitigen Beendigung des Anstellungsverhältnisses nach § 10 die Beurlaubung beendet,
6. die bisherigen Versorgungsanwartschaften des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten bleiben und für die Dauer des Anstellungsverhältnisses fortgeführt werden,
7. die Gliedkirche die Zeit der Beurlaubung auf das Besoldungsdienstalter oder die Erfahrungszeit des Pfarrers oder der Pfarrerin anrechnet,
8. das Anstellungsverhältnis des Pfarrers oder der Pfarrerin zum ökumenischen Partner begründet worden ist.

§ 9

Dauer der Entsendungszeit

- (1) Die Entsendung erfolgt befristet. Die Dauer der Entsendungszeit ist vor der Entsendung schriftlich festzulegen.
- (2) Bei einer Entsendung in den Dienst ökumenischer Partner im Ausland beträgt die Entsendungszeit in der Regel sechs Jahre. Die Evangelische Kirche in Deutschland kann die Entsendungszeit verlängern. Eine Verlängerung der Entsendungszeit über neun Jahre hinaus kann nur aus wichtigem dienstlichem Grund erfolgen. Die Höchstdauer der Ent-

sendungszeit beträgt zwölf Jahre. ⁵Für Verlängerungen ist das Einvernehmen aller Beteiligten erforderlich. ⁶Die Entscheidung über eine Verlängerung trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die von ihm benannte Stelle¹. ⁷Die Entscheidung über eine Verlängerung von bis zu drei Monaten kann das Kirchenamt treffen.

(3) Die Entsendungszeit endet mit dem Ende der Laufzeit einer Vereinbarung nach § 3 Absatz 2, wenn nicht vorher eine Übergangsregelung getroffen wurde.

§ 10

Beendigung der Entsendung

(1) Das Entsendungsverhältnis endet mit dem Zeitpunkt, an dem

1. die Beurlaubung durch die Gliedkirche endet oder vorzeitig beendet wird,
2. der Pfarrer oder die Pfarrerin aus dem Dienst der beurlaubenden Gliedkirche entlassen wird,
3. der Pfarrer oder die Pfarrerin vor Ablauf der Entsendungszeit in den Ruhestand tritt, in diesen versetzt wird oder stirbt.

(2) ¹Das Entsendungsverhältnis kann aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden, insbesondere wenn ein ökumenischer Partner die vorzeitige Beendigung des Anstellungsverhältnisses begehrt. ²Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Über das Ende der Beurlaubung ist mit der beurlaubenden Gliedkirche Einvernehmen herzustellen. ⁴Die Entscheidung darüber trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die von ihm benannte Stelle. ⁵Die Entscheidung über eine Kürzung der ursprünglichen Entsendungszeit von bis zu drei Monaten kann das Kirchenamt treffen.

§ 11

Fürsorge

(1) ¹Für die Dauer des Entsendungsverhältnisses ist die Evangelische Kirche in Deutschland den Pfarrern und Pfarrerinnen gegenüber zur Fürsorge verpflichtet, insbesondere

1. zur Beratung und Begleitung,
2. zu finanziellen Leistungen,
3. zur Unfallfürsorge nach Maßgabe des § 16,
4. zur Unterstützung bei der Beendigung des Entsendungsverhältnisses,
5. zu geeigneten Maßnahmen in Krisenfällen.

²Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung.

¹ Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 27. März 2015 den Präsidenten des Kirchenamtes mit Wirkung zum 1. April 2015 als zuständige Stelle zur Verlängerung von Entsendungsverhältnissen benannt.

(2) ¹Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung regeln, dass entsandte Pfarrer und Pfarrerrinnen einen Auslandspfarrerrat wählen können. ²Dieser vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der entsandten und die mit der Entsendung zusammenhängenden Belange der mit ausgereisten Angehörigen gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland. ³Versammlungen des Auslandspfarrerrats werden für die entsandten im Rahmen von Fortbildungskonferenzen der Evangelischen Kirche in Deutschland durchgeführt.

§ 12

Pflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat die Pflicht

1. den Dienst, zu dem er oder sie entsandt ist, wahrzunehmen,
2. alle Angelegenheiten, die das Entsendungsverhältnis betreffen, unverzüglich der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuzeigen und den diesbezüglichen Schriftverkehr mit der beurlaubenden Gliedkirche über die Evangelische Kirche in Deutschland zu leiten,
3. an den für ihn oder sie vorgesehenen Veranstaltungen der Evangelischen Kirche in Deutschland teilzunehmen,
4. nach dem Ende der Entsendungszeit unverzüglich in den Dienst der beurlaubenden Gliedkirche zurückzukehren,
5. in der Übergangszeit für dienstliche Aufträge zur Verfügung zu stehen,
6. sich auf Anordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Ablauf der Entsendungszeit oder aus besonderem Grund während der Entsendungszeit auf Dienstfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen.

(2) Während der Dauer des Entsendungsverhältnisses soll der Pfarrer oder die Pfarrerin den Kontakt zur beurlaubenden Gliedkirche aufrechterhalten.

§ 13

Dienstaufsicht

Vor der Entsendung legt die Evangelische Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit dem ökumenischen Partner fest, wer die Dienstaufsicht über den entsandten Pfarrer oder die entsandte Pfarrerin ausübt.

§ 14

Disziplinalgewalt und Lehraufsicht

(1) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen bleiben während der Zeit des Entsendungsverhältnisses der Disziplinalgewalt und der Lehraufsicht der sie beurlaubenden Gliedkirche unterstellt,

unbeschadet der aus dem Anstellungsverhältnis folgenden Rechte und Pflichten des Anstellungsträgers.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann der Gliedkirche in Disziplinarsachen Verwaltungshilfe leisten.

§ 15

Versorgung

(1) 1Für die Dauer des Entsendungsverhältnisses erstattet die Evangelische Kirche in Deutschland die Beiträge zur Sicherstellung der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung. 2Ist dies nicht möglich, erstattet die Evangelische Kirche in Deutschland nach Eintritt des Versorgungsfalls den Anteil der Versorgungsbezüge, der dem Anteil der Dauer des Entsendungsverhältnisses an der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann für Personen im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis Anwartschaften bei Trägern der sozialen Sicherung in Deutschland begründen oder fortführen und die erforderlichen Beiträge leisten.

(3) Versorgungsanwartschaften gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland nach früheren Bestimmungen bleiben bestehen.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

§ 16

Dienstunfallfürsorge

Erleidet ein Pfarrer oder eine Pfarrerin während des Entsendungsverhältnisses einen Dienstunfall, gewährt die Evangelische Kirche in Deutschland Dienstunfallfürsorge nach Maßgabe der für die Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Vorschriften, jedoch unter Ausschluss von Unfallruhegehalt, Unterhaltsbeitrag und Unfall-Hinterbliebenenversorgung, längstens jedoch bis zum Ende des Entsendungsverhältnisses.

§ 17

Anstellungsverhältnis

(1) 1Zwischen dem Pfarrer oder der Pfarrerin und dem ökumenischen Partner im Ausland wird für die Dauer der Entsendungszeit nach § 7 Absatz 4 Nr. 2 ein Anstellungsverhältnis begründet. 2Die Anstellungsbedingungen werden in einer schriftlichen Vereinbarung (Anstellungsvereinbarung) zwischen dem ökumenischem Partner und dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegt.

(2) Eingeschränkte Anstellungsverhältnisse sind möglich.

(3) ¹Ist eine Anstellung nach Absatz 1 nicht möglich oder erklärt sich der ökumenische Partner damit einverstanden, kann die Evangelische Kirche in Deutschland ein Dienstverhältnis auf Zeit nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD¹ oder nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD² oder ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis begründen. ²Ist ein solches Dienstverhältnis auf Zeit begründet worden, treten an die Stelle des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. ³ § 8 Nr. 2 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden. ⁴Ein Dienstverhältnis auf Zeit kann im Einvernehmen mit der beurlaubenden Gliedkirche in sinngemäßer Anwendung des § 10 Absatz 2 aus wichtigem Grund vorzeitig durch Entlassung enden. ⁵Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland feststellt, dass eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes am Einsatzort vorliegt. ⁶Einer Entlassung steht eine vorübergehende Verwendung in einem anderen, der Ausbildung entsprechenden Auftrag oder in einem Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Dienstbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die von ihm benannte Stelle nicht entgegen.

§ 18

Rechtsweg

Für Streitigkeiten aus dem Entsendungsverhältnis von Pfarrern und Pfarrerninnen ist der für die Pfarrer und Pfarrerninnen der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgesehene Rechtsweg eröffnet.

Abschnitt IV

Dienst anderer Personen

§ 19

Vermittlung und Förderung von Auslandsvikariaten

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Vikariate bei ökumenischen Partnern im Ausland vermitteln und fördern.

§ 20

Beauftragung zu besonderen Diensten

¹Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Personen mit besonderen Diensten beauftragen und dafür die Kosten übernehmen. ²Sofern davon Belange einer Gliedkirche berührt sind, ist Einvernehmen herzustellen. ³Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung.

¹ Nr. 4.0.

² Nr. 4.1.

Abschnitt V Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Verträge nach Abschnitt I des Kirchengesetzes über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954¹ sowie andere auf Grund des genannten Kirchengesetzes bestehende Rechtsbeziehungen und Regelungen bleiben in Geltung, sofern sie beim Außerkrafttreten des genannten Kirchengesetzes bestanden haben und danach nicht aufgehoben oder geändert worden sind. ²Dies gilt insbesondere für die Ausführungsbestimmungen² zum genannten Kirchengesetz.

(2) Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach § 22 Absatz 2 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an ihre Stelle.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.³

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft das Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954 (ABl. EKD 1954 S. 110).

¹ ABl. EKD 1954 S. 110; geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung des Rates vom 20. Dezember 1975 (ABl. EKD 1976 S. 81).

² Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980, geändert durch Verordnung vom 25. März 1994 (ABl. EKD 1994 S. 239)

³ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung.